

Name:

**KV-Nr.: 1395**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RAe Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum

Amtsgericht Bochum  
Viktoriastr. 14  
44787 Bochum

*Müller & Kollegen*

Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Gabriele Fitzer

Helga Bahne

Dr. Jörg Möllenhoff  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Heinrich Filde

Murat Dagdelen

Anna Uhlenbrock

Dr. Ludwig Delche

Fachanwalt für Medizinrecht

Unser Zeichen:  
HM 439/15

Tel.: 0234/336633  
Telefax: 0234/336622

20.10.2015



3C532/15

Klage

des Rechtsanwalts Helmut Meier, Kortumstraße 126, 44787 Bochum, als Nachlasspfleger für die unbekanntes Erben der am 08.09.2015 verstorbenen Frau Emilia Kunz,  
**Klägers,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

g e g e n

Herrn Bernhard Reimers, Luisenstraße 4, 44787 Bochum,

**Beklagten,**

wegen Herausgabe.

Namens und kraft beigefügter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

**den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger als Nachlasspfleger für die unbekanntes Erben der am 08.09.2015 verstorbenen Frau Emilia Kunz den Pkw der Marke Daimler Benz, amtliches Kennzeichen BO-ER 146,**

Für den Fall, dass der Beklagte nicht rechtzeitig seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

**Begründung:**

Am 08.09.2015 verstarb in Bochum Frau Emilia Kunz. Ihre Erben sind derzeit noch unbekannt.

Mit Beschluss des AG Bochum vom 01.10.2015 wurde deshalb der Kläger gem. § 1960 BGB zum Nachlasspfleger bestellt.

**Beweis:** Ausfertigung des Beschlusses des AG Bochum vom 01.10.2015 (Az.: 42 VI 316/15)  
als **Anlage K 1**

Die Erblasserin war Eigentümerin des in dem Klageantrag näher bezeichneten Pkws der Marke Daimler Benz. Das Fahrzeug hat einen Wert von 4.000,00 €. Der Kfz-Brief zu diesem Fahrzeug befindet sich im Nachlass.

**Beweis:** Kopie des Kfz-Briefs als **Anlage K 2**

Der Beklagte ist im Besitz des vorgenannten Fahrzeugs, der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel und des Kfz-Scheins.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte war früher der Nachbar der Erblasserin. Als diese aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage war, selbst Auto zu fahren, bot der Beklagte der Erblasserin an, für sie Besorgungen und Fahrten mit dem Auto der Erblasserin zu erledigen. Dieses Angebot nahm die Erblasserin an. Seit Anfang des Jahres 2013 überließ die Erblasserin dann auch dem Beklagten ihr Fahrzeug, damit dieser für die Erblasserin Einkäufe tätigte, Post wegbrachte, die Erblasserin zu Arztbesuchen oder Krankenhausaufenthalten brachte und wieder abholte.

Mit dem Pkw der Erblasserin erledigte der Beklagte über einen längeren Zeitraum die von ihr übertragenen Tätigkeiten zu ihrer Zufriedenheit. Sie war dem Beklagten auch sehr dankbar, dass er sie auf diese Weise unterstützte. Deshalb erlaubte sie dem Beklagten auch, das Fahrzeug auch für eigene Zwecke zu nutzen.

Als sich der Gesundheitszustand der Erblasserin immer weiter verschlechterte und sie schließlich im April 2015 in ein Pflegeheim umziehen musste, bat der Beklagte die Erblasserin erstmals darum, ihm das Fahrzeug als Geschenk zu überlassen. Er wollte gern, dass dies sofort erfolgte. Die Erblasserin hingegen war nicht willens, sich zu Lebzeiten von dem Fahrzeug zu trennen. Sie war sehr sparsam und immer darauf bedacht, keine Vermögenswerte aus der Hand zu geben. Der Beklagte bedrängte die Erblasserin jedoch immer wieder.

**Beweis:** Zeugnis der Alexandra Gerling, Hubertusstraße 13, 44789 Bochum

Am 14.08.2015 veranlasste die Erblasserin sodann ihre Freundin, die vorbenannte Zeugin Frau Alexandra Gerling, eine Erklärung mit folgendem Inhalt zu verfassen:

„Schenkung.

Ich, Frau Emilia Kunz, schenke Herrn Bernhard Reimers meinen Pkw, Daimler-Benz, BO-ER 146. Er soll das Fahrzeug nach meinem Ableben haben.“

Diese Erklärung wurde von der Zeugin Gerling verfasst, als sie die Erblasserin im Pflegeheim besuchte, und von der Erblasserin lediglich unterschrieben. Der Beklagte war ebenfalls anwesend.

**Beweis:** Zeugnis der Alexandra Gerling, b.b.

Die Erblasserin hat dieses Schreiben dann unmittelbar im Anschluss dem Beklagten übergeben. Deshalb befindet sich das Original der Erklärung auch bei dem Beklagten. Der Kfz-Brief verblieb weiterhin bei der Erblasserin.

Mit der vorgenannten Erklärung wollte die Erblasserin, dass der Beklagte erst nach ihrem Tod Eigentümer des Fahrzeugs werde. Dieses Vorgehen hatte sie zuvor mit der Zeugin Gerling - im Beisein des Beklagten - besprochen.

**Beweis:** Zeugnis der Alexandra Gerling, b.b.

Dieses in dem Schriftstück enthaltene Versprechen ist jedoch wegen Formmangels unwirksam.

Der Beklagte ist deshalb verpflichtet, das Fahrzeug an den Kläger als Nachlasspfleger herauszugeben. Der Kläger ist als Nachlasspfleger berechtigt und verpflichtet, von jedem, der Nachlassgegenstände in seinem Besitz hat, die Herausgabe derselben zu verlangen.

Da der Beklagte die Herausgabe bisher abgelehnt hat, ist Klage geboten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.



Hans-Joachim Müller

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Vollmacht sowie der Anlagen K 1 und K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben.

Das Verfahren führt das Aktenzeichen 3 C 532/15. Die zuständige Richterin am Amtsgericht Hoppe hat mit gerichtlicher Verfügung vom 22.10.2015 gem. §§ 495, 276 Abs. 1, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervetretern und dem Beklagten, diesem zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen, am 26.10.2015 zugestellt worden.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Amtsgericht Bochum  
Viktoriastr. 14  
44787 Bochum



Dr. Tobias J. Hässler  
Dr. Stefanie Richter  
Dr. iur. Dr. oec. Moritz Polski \*  
Dr. Ralf Heutter  
Dr. Marco Kutschera  
Jannis Ahlmann\*\*

\* Zugleich Steuerberater

Goldhammer Straße 36  
44793 Bochum  
Reg.-Nr. 15/245/SR/er

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0234/867 80 - 42

Fax 0234/867 80 - 52

03.11.2015

In dem Rechtsstreit

**Meier ./.** Reimers (Az. 3 C 532/15)

zeigen wir namens und kraft beigefügter Vollmacht des Beklagten  
Verteidigungsbereitschaft an und erwidern auf die Klage wie folgt:

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### Begründung

Die Klage ist unbegründet.

Es ist richtig, dass die Erblasserin ursprünglich Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs war. Sie hat das Eigentum an dem Fahrzeug jedoch noch zu Lebzeiten an den Beklagten übertragen.

Es wird bestritten, dass der Beklagte die Erblasserin bedrängt haben soll, ihm das Fahrzeug zu schenken. Vielmehr war die Erblasserin dem Beklagten sehr dankbar, dass dieser ihr - als Einziger - in der zutreffend beschriebenen Weise geholfen hat, als sie nicht mehr allein zu Recht kam. Aus diesem Grund hat sie dem Beklagten das Fahrzeug geschenkt. Dies ergibt sich aus der Erklärung der Erblasserin vom 14.08.2015.

**Beweis:** Erklärung der Erblasserin vom 14.08.2015 in Kopie, **Anlage B 1**

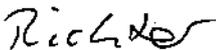
Zeugnis der Alexandra Gerling, b.b.

Es ist richtig, dass der Beklagte anwesend war, als die Erblasserin mit der Zeugin Gerling über die Schenkung des Pkws an ihn gesprochen hat. Die Zeugin hat der Erblasserin geraten, dem Beklagten das Fahrzeug erst nach ihrem Tod zu überlassen. Die Erblasserin hingegen nahm diesen Rat nicht an und erklärte, dass sie dem Beklagten das Eigentum an dem Fahrzeug bereits zu diesem Zeitpunkt übertragen wolle. Aus diesem Grund wurde dann auch die vorgenannte schriftliche Erklärung verfasst, welche die Erblasserin dem Beklagten unmittelbar im Anschluss übergab.

**Beweis:** Zeugnis der Alexandra Gerling, b.b.

Diese Erklärung der Erblasserin vom 14.08.2015 sollte, anders als der Kläger meint, nicht erst mit dem Tod der Erblasserin Wirkungen entfalten. Vielmehr sollte die Schenkung bereits am 14.08.2015 erfolgen. Dieses Schenkungsversprechen ist auch nicht wegen Formmangels unwirksam. Da der Beklagte zum Zeitpunkt des Todes bereits im Besitz des Fahrzeugs und der Schlüssel war, war im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin auch die Schenkung vollzogen.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

  
Dr. Richter

(Rechtsanwältin)

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 05.11.2015 Güte Termin und Verhandlungstermin auf den 24.11.2015 bestimmt hat. Diese Verfügung ist den Parteivertretern jeweils am 06.11.2015 - den Prozessbevollmächtigten des Klägers zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageerwiderung nebst Anlage - zugestellt worden.

14.08.2015

Schenkung.

Ich, Frau Emilia Kunt, schenke  
Herrn Bernhard Reimers meinen  
PKW, Daimler Benz, 30-ER 146.  
Er soll das Fahrzeug nach meinem  
Ableben haben.

Emilia Kunt

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Amtsgericht Bochum  
Viktoriastr. 14  
44787 Bochum



In dem Rechtsstreit  
**Meier ./.** Reimers (Az. 3 C 532/15)

Dr. Tobias J. Hässler  
Dr. Stefanie Richter  
Dr. iur. Dr. oec. Moritz Polski \*  
Dr. Ralf Heutter  
Dr. Marco Kutschera  
Jannis Ahlmann\*\*

\* Zugleich Steuerberater

Goldhammer Straße 36  
44793 Bochum

Reg.-Nr. 15/245/SR/er

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0234/867 80 - 42

Fax 0234/867 80 - 52

16.11.2015

sei im Hinblick auf die anstehende mündliche Verhandlung kurz wie folgt ausgeführt:

Die Klage ist mittlerweile unzulässig, da der Beklagte seit dem 15.11.2015 nicht mehr in Bochum, sondern in der Frankstraße 29 in 50858 Köln wohnhaft ist.

**Beweis:** Bestätigung des Einwohnermeldeamtes vom 15.11.2015, Anlage B 2

Es wird insoweit ausdrücklich die örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts Bochum gerügt. Der Kläger mag die Klage nunmehr zurücknehmen.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

Dr. Richter

(Rechtsanwältin)

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlage B 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigelegt ist und den angegebenen Inhalt hat.

Der Schriftsatz vom 16.11.2015 wurde den Klägervertretern am 20.11.2015 zugestellt.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Ort, Datum

Bochum, den 24.11.2015

Geschäftsnummer: 3 C 532/15

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Hoppe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Meier ./ Reimers**

erschieden bei Aufruf:

1. für den Kläger Rechtsanwalt Müller,
2. der Beklagte mit Rechtsanwältin Dr. Richter.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

**Das Gericht wies auf Folgendes hin:** [...].

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 20.10.2015.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Zuständigkeitsrüge, die Klage abzuweisen.

**b.u.v.:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 15.12.2015, 09:00 Uhr, Saal 101.**

*Hoppe*  
Hoppe

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger

*Kölner*  
Kölner,

Justizbeschäftigte als U.d.G.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**15.12.2015.**

Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Der Aufgabe liegt das Verfahren AG Eschweiler, Az.: 24 C 113/14, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

**A. Erfolg der Klage:** Die Klage dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

**I. Zulässigkeit:** Die Klage dürfte zulässig sein.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum dürfte sich aus § 23 Nr. 1 GVG ergeben, da der Streitwert aufgrund des unstreitigen Wertes des Fahrzeugs bei 4.000,00 € liegt. Das Amtsgericht Bochum dürfte auch örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig sein. Grundsätzlich dürfte maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung sein. Gem. § 261 III Nr. 2 ZPO (sog. perpetuatio fori) hat die Rechtshängigkeit einer Klage jedoch zufolge, dass eine Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände, nicht zur Unzulässigkeit der Klage führt. Hiervon ist die örtliche Zuständigkeit umfasst (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 36. Auflage 2015, § 261, Rn. 16). Zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage, also bei der Zustellung der Klageschrift (§ 253 I ZPO) am 26.10.2015, war der Beklagte (B) noch in Bochum wohnhaft; der Umzug nach Köln erfolgte erst hiernach am 15.11.2015 und dürfte somit keinen Einfluss auf die örtliche Zuständigkeit haben. Es dürfte auf die Rechtsfigur der perpetuatio fori auch ankommen, da sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum nicht ergänzend aus § 27 ZPO ergeben dürfte. Der besondere Gerichtsstand der Erbschaft dürfte für Klagen aus § 985 BGB auf Herausgabe einzelner Sachen nicht einschlägig sein (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 27 Rn. 2).

**II. Begründetheit:** Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein.

Dem Kläger (K) dürfte gegen B kein Anspruch auf Herausgabe des streitgegenständlichen Pkws zustehen.

**1. Anspruch gem. § 985 BGB:**

K dürfte gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des streitgegenständlichen Pkws aus § 985 BGB haben.

**a. Aktivlegitimation des K:** K dürfte aktivlegitimiert sein, da er mit Beschluss vom 01.10.2015 zum Nachlasspfleger für die unbekanntes Erben der Erblasserin (E) bestellt wurde. Gem. §§ 1960 I, 1915 I, 1793 I BGB ist er demnach zur Sicherung und Verwaltung des Nachlasses verpflichtet. Dies beinhaltet zunächst die Pflicht, die Nachlasssachen in Besitz zu nehmen (Palandt/Weidlich, BGB, 75. Aufl. 2016, § 1960 Rn. 13). Nach der Rspr. des BGH folgt aus der Rechtstellung des Nachlasspflegers zudem ein eigenes Recht, die Herausgabe von Nachlassgegenständen zu verlangen (BGH NJW 1983, 226; Palandt/Weidlich, a.a.O., § 1960 Rn. 13, 17).

**b. Anspruchsvoraussetzungen:** Der Anspruch aus § 985 BGB setzt voraus, dass die Erblasserin (E) Eigentümerin des Pkw war und dieses durch den Tod der E auf ihre unbekanntes Erben gem. § 1922 BGB übergegangen ist. Daran dürfte es vorliegend jedoch fehlen. Zwar dürfte E ursprünglich das Eigentum an dem Fahrzeug zugestanden haben, sie dürfte dies jedoch gem. §§ 929 S. 2, 854 II, 158 I BGB für den Zeitpunkt ihres Todes wirksam auf B übertragen haben, indem sie ihm die schriftliche Erklärung vom 14.08.2015 am selben Tag übergab. Die Klage des K dürfte bereits unschlüssig sein, sodass keine Beweisaufnahme erforderlich sein dürfte. Denn bereits nach dem eigenen Vortrag des K dürfte B im Zeitpunkt des Todes der E das Eigentum an dem Pkw erworben haben.

**(1) Einigung über Eigentumsübergang:** Durch die Übergabe der Erklärung von E an B und die Annahme derselben seitens des B dürften sich E und B über den Eigentumsübergang an dem Fahrzeug geeinigt haben, wobei die Wirkung nicht bereits mit Übergabe der Erklärung an B, sondern erst mit dem Tod der E eintreten sollte. Eine solche aufschiebende Bedingung der Übereignung, nämlich dass B die E überlebt, dürfte zulässig sein (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 929 Rn. 9, 22). Die Auslegung der schriftlichen Erklärung der E sowie der Handlung der E dürfte ergeben, dass diese bereits am 14.08.2015 antizipiert, d.h. aufschiebend bedingt auf den Eintritt ihres Todes, über das Eigentum an dem streitgegenständlichen Fahrzeug dinglich verfügen wollte.

Mit der Formulierung „ich schenke“ dürfte nicht lediglich ein schuldrechtliches Schenkungsversprechen gemeint sein, sondern zugleich auch die dingliche Übertragung des Eigentums an dem Schenkungsgegenstand. Der Wille, bereits im Zeitpunkt der Abfassung der schriftlichen Erklärung am 14.08.2015 eine dingliche Verfügung über das Fahrzeug treffen zu wollen, deren Wirkung erst mit dem Tod der E eintreten sollte, dürfte sich insbesondere aus dem Zusatz „Er soll das Fahrzeug nach meinem Ableben haben“ ergeben. Dafür spricht zudem, dass diese Erklärung dem B noch am 14.08.2015 ausgehändigt wurde. B dürfte dieses Angebot der E auf eine Übertragung des Eigentums an dem Pkw durch die Entgegennahme der Erklärung der E am 14.08.2015 angenommen haben. Demnach dürfte eine Einigung von E und B i. S. d. §§ 929 S. 2, 158 I BGB, aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Todes der E vorliegen.

**(2) Übergabesurrogat/ Einigung über den Besitzübergang:** Gem. § 929 S. 2 BGB kann das Eigentum an beweglichen Sachen durch bloße Einigung über den Eigentumsübergang erfolgen, wenn der Erwerber die Sache zum Zeitpunkt der Einigung bereits besitzt (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 929 Rn. 22). Zwar dürfte B zunächst seit der Überlassung des Fahrzeugs durch E Anfang 2013 lediglich Besitzdiener gem. § 855 BGB und

nicht selbst Besitzer des Fahrzeugs gewesen sein. Denn B durfte das Fahrzeug unstreitig nur benutzen, um Besorgungen und Fahrten für E zu erledigen bzw. wenn E den privaten Gebrauch ausdrücklich gestattete. Demnach dürfte B die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug lediglich für E ausgeübt haben. In der Erklärung der E vom 14.08.2015 und deren Annahme seitens des B dürfte nach dem Vorstehenden jedoch auch eine antizipierte Einigung über den Besitzübergang an dem Fahrzeug gem. § 854 II BGB liegen, sodass B den Besitz an dem Fahrzeug in dem Moment des Todes der E erlangt haben dürfte. Denn nach der Erklärung der E soll B ausdrücklich das Fahrzeug nach ihrem Ableben „haben“. Damit dürfte davon auszugehen sein, dass E bereits mit der Erklärung vom 14.08.2015 den Besitz aufschiebend bedingt auf B übertragen wollte. Nach § 854 II BGB genügt die Einigung über den Besitzübergang zum Besitzerwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben. Diese Einigung nach § 854 II BGB kann ebenfalls antizipiert erfolgen; in diesem Fall muss der Erwerber die Sachherrschaft zum Zeitpunkt des Bedingungs- bzw. Befristungseintritts ausüben können (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 854 Rn. 7). Da B - wie bereits erörtert - zum Zeitpunkt des Todes der E Besitzdiener war, dürfte diese Voraussetzung erfüllt sein und B den Besitz an dem Fahrzeug erworben haben.

**(3) Berechtigung:** E war als Eigentümerin des Fahrzeugs auch zur Übertragung des Eigentums berechtigt. Mithin dürfte B im Zeitpunkt des Todes der E das Eigentum an dem Pkw erworben haben, sodass dieses nicht gem. § 1922 BGB auf die Erben der E übergehen konnte.

**c. Ergebnis:** K dürfte keinen Anspruch gegen B auf Herausgabe des Pkws gem. § 985 BGB haben.

## **2. Anspruch gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB:**

K dürfte gegen B auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Pkws gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB haben.

**a. Etwas erlangt durch Leistung der E:** B dürfte durch Leistung der E, nämlich durch ihre antizipierte Übereignung (s.o.) das Eigentum an dem Pkw und damit „etwas“ i. S. d. § 812 I 1 Alt. 1 BGB erlangt haben.

**b. Ohne Rechtsgrund:** Dies dürfte jedoch nicht ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Das von E in der Erklärung vom 14.08.2015 abgegebene Schenkungsversprechen dürfte eine Schenkung von Todes wegen i. S. d. § 2301 BGB darstellen. Eine solche liegt vor, wenn der Erblasser ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter die Bedingung stellt, dass der Beschenkte ihn überlebt (vgl. Palandt/Weidlich, a.a.O., § 2301 Rn. 1). Dies dürfte hier gegeben sein, da E die Schenkung des Pkw an B, damit ein unentgeltliches Rechtsgeschäft, aufschiebend bedingt hat auf den Zeitpunkt ihres Todes, also dahingehend, dass B sie überlebt.

Gem. § 2301 I BGB finden auf ein solches Versprechen grundsätzlich die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Danach würde das Schenkungsversprechen dem für den Erbvertrag geltenden Formerfordernis gem. § 2276 BGB unterliegen (vgl. Palandt/Weidlich, a.a.O., § 2301 Rn. 6), welches hier durch die Erklärung der E nicht erfüllt wird. Demnach wäre das Schenkungsversprechen nichtig. Die Erklärung der E erfüllt auch nicht die Formerfordernisse eines eigenhändigen Testaments gem. § 2247 BGB, da sie nicht eigenhändig von E geschrieben wurde, sodass sie auch nicht wirksam in ein solches gem. § 140 BGB umgedeutet werden kann.

Vorliegend dürfte es sich jedoch um einen Fall des § 2301 II BGB handeln, wonach auf die Schenkung die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung finden, wenn der Schenker die Schenkung noch zu Lebzeiten vollzieht. In diesem Fall dürfte durch den Vollzug der Schenkung der Formmangel gem. § 518 II BGB geheilt sein. Die Heilung erfordert die dingliche Erfüllung des Schenkungsversprechens zu Lebzeiten, auch soweit diese aufschiebend bedingt auf den Tod des Schenkers erfolgt (vgl. Palandt/Weidlich, a.a.O., § 2301 Rn. 9). In diesem Fall dürfte nämlich der Schenker zu Lebzeiten alles getan haben, was von seiner Seite aus notwendig ist, damit die versprochene Leistung ohne sein weiteres Zutun in das Vermögen des Erwerbers übergehen kann (vgl. BGH NJW 1983, 1487). Hier hatte E durch die antizipierte Einigung über die dingliche Rechtslage (Eigentum und Besitz), die in der Erklärung vom 14.08.2015 und der Annahme derselben enthalten war, bereits zu Lebzeiten alles getan, um den Vollzug der Schenkung ohne ihr weiteres Zutun herbeizuführen. Demnach dürfte eine Heilung gem. §§ 2301 II, 518 II BGB vorliegen und die Schenkung wirksam sein.

**c. Ergebnis:** K dürfte gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Pkws gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB haben.

**B. Prozessuale Nebenentscheidungen:** Da die Klage unbegründet ist, trägt K die Kosten gem. § 91 I ZPO.

**C. Tenorierungsvorschlag:** Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Tenor daher wie folgt lauten:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

*Von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.*